

Bewertung von nicht kotierten Beteiligungen für Vermögenssteuerzwecke

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte

Obschon die Schweiz als steuerlich attraktives Pflaster angesehen werden kann, ist sie bei der Vermögensbesteuerung im internationalen Vergleich höchstens Mittelmass. Insbesondere die Vermögensbesteuerung auf nicht kotierten Beteiligungen steht verschiedentlich in der Kritik. Der vorliegende Artikel beleuchtet die diesbezüglichen Grundlagen sowie eine begrüssenswerte Neuerung ab der Steuerperiode 2021. Zudem werden zwei Steuerplanungsmassnahmen für Unternehmensgruppen vorgestellt.



Grundlagen

Die Vermögenssteuer ist eine kantonale Steuer und wird auf dem Reinvermögen (d. h. Bruttovermögen abzüglich Schulden) erhoben. Bei Unternehmern, die Gross- bzw. Alleinaktionäre von ihren Gesellschaften bzw. Gesellschaftsgruppen sind, machen diese Beteiligungen in vielen Fällen einen bedeutenden Teil des steuerbaren Vermögens aus. Um schweizweit eine einheitliche Bewertungspraxis bei der Bewertung solcher Beteiligungen zu erlangen, hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) im Jahr 2008 eine Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer publiziert (SSK-KS 28).¹ Gemäss SSK-KS 28 werden operative Gesellschaften im Grundsatz nach der sogenannten «Praktikermethode» bewertet. Dabei wird der Unternehmenswert (U) ermittelt aus dem Durchschnitt des doppelt gewichteten Ertragswerts (E) und des einfach gewichteten Substanzwerts (S). Mathematisch ausgedrückt: $U = (2 \times E + S) / 3$. Der Ertragswert entspricht dabei dem durchschnittlichen Reingewinn der vergangenen Geschäftsjahre, welcher mit dem massgebenden Zinssatz zu kapitalisieren ist. Für die Steuerperiode 2020 und in den

Vorjahren belief sich dieser Kapitalisierungssatz auf 7%. Der Substanzwert entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, wobei stille Reserven, insbesondere auf Liegenschaften oder Beteiligungen, dazugezählt werden. Die erwähnte Bewertungsmethodik wird in diversen Kantonen angewandt (darunter St. Gallen und Zürich).²

Neuerung ab Steuerperiode 2021

Als Reaktion auf die Kritik an der starren Herleitung des Kapitalisierungssatzes passte die SSK das SSK-KS 28 diesbezüglich an. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat nun am 17. Januar 2022 für die Steuerperiode 2021 den anwendbaren Kapitalisierungssatz auf 9.5% festgelegt.³ Wie das Zahlenbeispiel unten zeigt, führt dies bei operativen Gesellschaften mit positiven Reingewinnen zu tieferen Vermögenssteuerwerten für die Anteilsinhaber.

Bewertung von Unternehmensgruppen

Ist ein Unternehmer nicht Inhaber einer Einzelgesellschaft, sondern einer Unternehmensgruppe, wobei eine Obergesellschaft Beteiligungen an den übrigen Gruppengesellschaften

hält, erfolgt die Bewertung grundsätzlich *bottom-up* d. h. die operativen Gesellschaften auf den unteren Gesellschaftsebenen werden zunächst nach der beschriebenen Praktikermethode bewertet. Immobiliengesellschaften und Finanzierungsgesellschaften werden nach dem SSK-KS 28 zum reinen Substanzwert bewertet. Die selbst nicht operativ tätige Obergesellschaft wird nach SSK-KS 28 ebenfalls zum reinen Substanzwert bewertet, wobei die gehaltenen Beteiligungen grundsätzlich nicht zum handelsrechtlichen Buchwert, sondern zum Unternehmenswert gemäss SSK-KS 28 in die Bewertung einfließen. Der höhere Kapitalisierungssatz ab der Steuerperiode 2021 führt somit auch in solchen Fällen zu einem tieferen Vermögenssteuerwert, da die operativen Gesellschaften tiefer bewertet werden und diese tiefere Bewertung auch für die Bewertung der Obergesellschaft übernommen wird.

Vermögenssteuerliche Planungsmassnahmen im Zusammenhang mit Beteiligungen

a) Konsolidierte Bewertung

Hat eine Gesellschaft eine Konzernrechnung erstellt, die in der Regel von einer Revisionsstelle geprüft werden muss, so wird der Unternehmenswert aufgrund dieser Konzernrechnung ermittelt, wobei wiederum die Praktikermethode angewendet wird. Dabei besteht für die Gesellschaft faktisch ein Wahlrecht zwischen der konsolidierten Bewertung und der Einzelbewertung der Obergesellschaft nach dem *bottom-up*-Ansatz. Eine konsolidierte Bewertung ist in der Regel vorteilhaft für substanzstarke Unternehmensgruppen, die im Vergleich zur Substanz über eine unterdurchschnittliche Ertragskraft verfügen. Dies führt bei der Praktikermethode zu einem tiefen Ertragswert (oder bei negativen Ergebnissen

zu einem Ertragswert von CHF 0), welcher doppelt gewichtet wird. Die Ermittlung des Substanzwerts basiert auf dem konsolidierten Eigenkapital, weicht aber methodologisch nicht von der Einzelbewertung ab. Bei einem Ertragswert von CHF 0 führt dies bspw. im Kanton St. Gallen dazu, dass durch Anwendung der konsolidierten Bewertung nur ein Drittel des Substanzwerts versteuert werden muss.

b) Obergesellschaft mit operativen Funktionen

Vor dem 1. Januar 2020 haben diverse Obergesellschaften vom kantonalen steuerlichen Holdingprivileg profitiert. In diesem Zusammenhang durften zusätzlich ausgeübte Funktionen in der Obergesellschaft (z. B. Finanzierungsfunktion oder Management-Dienstleistungen) nur von untergeordneter Bedeutung sein. Mit Abschaffung des Holdingprivilegs entfällt diese Beschränkung und die Obergesellschaft könnte somit wieder vermehrt gruppenweite, operative Funktionen wahrnehmen (z. B. zentraler Einkauf oder Bedienung bestimmter Absatzmärkte). Dies hätte zur Folge, dass die Obergesellschaft in Bezug auf die Vermögenssteuerbewertung nicht als reine Holdinggesellschaft qualifiziert und somit nicht zum reinen Substanzwert sondern anhand der Praktikermethode zu bewerten ist. Ist der Ertragswert aus den operativen Funktionen geringer als der Substanzwert, könnte ein Methodenwechsel zu einer signifikanten Vermögenssteuerersparnis führen. Damit diese Steuerplanungsmassnahme zum Erfolg wird, müssen allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Insofern ist eine proaktive Abklärung der vermögenssteuerlichen Konsequenzen mit den Steuerbehörden empfehlenswert, bevor operative Funktionen effektiv in die Obergesellschaft übertragen werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse von allfälligem Optimierungspotenzial und auch bei der Kontaktaufnahme mit den Steuerbehörden.

1. SSK KS 28 Wegleitung zur Bewertung (steuerkonferenz.ch)



2. Die Bewertungsmethodik im Kanton Thurgau für im Kanton Thurgau ansässige Anteilsinhaber weicht in zwei Aspekten davon ab: i) Sowohl der Ertragswert als auch der Substanzwert werden einfach gewichtet, somit $U = (E + S) / 2$. ii). Der Kapitalisierungssatz betrug in den letzten Jahren jeweils 9.5%.

3. Die Steuerverwaltung Thurgau hat für die Steuerperiode 2021 einen Kapitalisierungssatz von 11.0% festgelegt, siehe Kapitalisierungssatz zur Berechnung Ertragswert (tg.ch).

